



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren**

### **Impfprioritäten**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Grundschullehrkräfte und Erzieher\*innen in der Impfverordnung in Prioritätsgruppe zwei statt in Gruppe drei eingestuft werden.

1. Was war der Grund für diese Verständigung?

#### Antwort:

Bezüglich der Höherpriorisierung von Personen, die in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Grund-, Sonder- und Förderschulen tätig sind, heißt es in der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung:

„Dies soll eine zügige und sichere Umsetzung der Öffnungsstrategien der Länder im Hinblick auf die Kinderbetreuungseinrichtungen und Grund-, Sonder- und Förderschulen ermöglichen. Kinder und Jugendliche sind ebenso wie ihre Eltern

besonders von den Einschränkungen betroffen. Dies betrifft insbesondere kleinere Kinder. Um ihre Bildung und Zukunft zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich Priorität

Die Impfung dient dabei dem Individualschutz der betroffenen Lehr- und Erziehungskräfte, sowie dem weiteren in Kitas, Grund- und Förderschulen tätigen Personal.“

2. Warum gilt diese Verständigung nur für Lehrkräfte an Grundschulen, nicht aber an weiterführenden Schulen?

Antwort:

Die Impfung der Lehrkräfte an Grundschulen und Förderzentren basiert auf der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV)“ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10.03.2021, hier insbesondere § 3 Abs. 1 Ziffer 9; diese Rechtsverordnung ist bindend für das Handeln der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) stellt diesbezüglich fest, dass Lehrer in Schulen und Personal in Kindertagesstätten bei Einhaltung von basalen Hygienemaßnahmen ein nur geringes Ansteckungsrisiko durch Kontakte zu potentiell infizierten Kindern haben. Allerdings nur, sofern die grundlegenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem Kinder im höheren Alter konsequent dazu in der Lage sind, diese Regeln einzuhalten. Wenn die Hygienemaßnahmen eingehalten werden und insbesondere die Wahrung von Abständen und das Tragen eines MNS konsequent erfolgt, können Virusübertragungen verhindert werden.

3. Welche Position hat Schleswig-Holstein in der KMK zu diesen Fragen vertreten?

Antwort:

Die Kultusministerinnen und Kultusminister haben mit Beschluss vom 18. März 2021 erneut gefordert, für das an Schulen tätige Personal eine vorrangige Impfung, sofern in Präsenzunterricht übergegangen wird, zu ermöglichen. Eine Unterscheidung nach Schularten wird in allen diesbezüglichen Beschlüssen der KMK nicht vorgenommen. Der Beschluss wurde 16:0:0 gefasst.

4. Welche Position hat Schleswig-Holstein in der MPK zu diesen Fragen vertreten?

Antwort:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 3. März 2021 die Frage des Impfverfahrens eingehend erörtert. Die Konferenz kam in Ziffer 1 zu dem Ergebnis, dass die Länder bereits im fließenden Übergang begonnen hatten, auch Personen der zweiten Priorisierungsgruppe nach der Coronavirus-Impfverordnung ein Impfangebot zu machen, und dass die Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie in Grund-, Förder- und Sonderschulen dieser Gruppe zuzuordnen seien. Denn auch diesen komme die insofern relevante hohe Priorität zu. Hierbei haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Schleswig-Holstein die einschlägigen Faktoren im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen abgewogen: so das Ziel, die Normalität im Alltagsleben zurückzugewinnen, wobei die Perspektive für Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern eine besondere Bedeutung haben; ferner den Schutz und die Belange der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher; schließlich die Verfügbarkeit des Impfstoffs bei nun zunehmender Menge. Sie waren sich einig, dass in dem Maße, in dem fortschreitend jene Personengruppen geimpft werden, die viele Kontakte haben, das Impfen kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegenwirke.

Der Beschluss der MPK wurde 16:0:0 gefasst. Schleswig-Holstein hat sich somit ebenfalls für eine Priorisierung ausgesprochen.

5. Welche Position hat Schleswig-Holstein in der Gesundheitsministerkonferenz zu diesen Fragen vertreten?

Antwort:

Schleswig-Holstein hat auch im Rahmen der GMK keine konträren Ansichten vertreten.

6. Welche weiteren Änderungen der Impfreihenfolge wären aus Sicht der Landesregierung wünschenswert?

Antwort:

Modellierungen des Robert-Koch-Institutes zeigen eindeutig, dass die Zahl der Hospitalisierungen und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems am ehesten vermieden werden kann, wenn man diejenigen Personen impft, die aufgrund der individuellen gesundheitlichen Konstitution oder ihrer Exposition ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Neben Personen ho-

hen Alters sind dies vor allem auch Personen mit Vorerkrankungen und Personen die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dem Risiko einer Infektion ausgesetzt sind. Eine Impfpriorisierung ist dabei auf Basis einer Nutzen-Risikobewertung nach medizinischen Gesichtspunkten entsprechend der STIKO-Empfehlung vorzunehmen.

7. Wann können Lehrkräfte an weiterführenden Schulen mit der Möglichkeit rechnen, sich um einen Impftermin zu bewerben?

Antwort:

Vorab sei klargestellt, dass für Impftermine kein Bewerbungsverfahren gilt, sondern diese gebucht werden dürfen. Allein aus Kapazitätsgründen erhält jedoch nicht jede impfberechtigte Person sofort einen Impftermin.

Lehrkräfte an weiterführenden Schulen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronaImpfV mit erhöhter Priorität (Priorisierungsgruppe 3) impfberechtigt. Ab Impfbeginn in dieser Priorisierungsgruppe können Lehrkräfte an weiterführenden Schulen sich also zur Impfung anmelden. Zu welchem Zeitpunkt Impfungen in dieser Gruppe möglich sein werden, kann noch nicht festgelegt werden. Da für April und Mai ein deutlicher Anstieg bei den Impfstoffliefermengen angekündigt ist, sollte der Impfbeginn in Priorisierungsgruppe 3 gegen Ende Mai möglich sein.